

§ 13 GVG; VO des Landes Sachsen über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt vom 14. März 1946.

Die Anordnung und Durchführung der Aufräumungs- und Entrümmerungsarbeiten an bombenzerstörten oder -beschädigten Häusern waren nach dem totalen Zusammenbruch des Hitlerstaates Aufgabe des Staates und seiner Organe, also Maßnahmen der öffentlichen Gewalt.

OG, Urt. vom 19. Dezember 1951 — 1 Zz 61/51.

Aus den Gründen:

Das Bauaufsichtsamt der verklagten Stadtgemeinde hatte bei einer Besichtigung vom 20. Mai 1946 festgestellt, daß das Hausgrundstück Gstraße 10, Ecke Bstraße, in L., das bei den Bombenangriffen vom 4. Dezember 1943 zerstört und ausgebrannt war, baufällig sei, so daß die Gefahr des Einsturzes bestehe, und hatte deshalb die Beseitigung der Ruine angeordnet. Diese Arbeit wurde am 2. Juli 1946 von Arbeitskräften der Verklagten vorgenommen. Nach Niederlegung der Hausecke und der Fassade an der Bstraße stellte der Bautrupps nachmittags nach Schluß der Arbeitszeit die Arbeiten ein. Die noch stehengebliebene Hausfront stürzte einige Stunden später ein. Von dem Mauerwerk fielen Teile auf das gegenüberliegende Gebäude, durchschlugen dabei die Schaufenster des Ladens der Klägerin, beschädigten das Innere des Ladens (Inventar und Waren) und verletzten auch die Klägerin.

Diese hat mit der Klage von der Verklagten Schadensersatz für die Körperverletzung und für den Sachschaden verlangt. Sie ist der Ansicht, daß die von der Verklagten bestellten Arbeiter den Abbau der Ruine schuldhaft sachwidrig ausgeführt hätten und daß deshalb die Verklagte nach §§ 823, 831, 278 BGB zum Ersatz des durch den Einsturz der Hausfront entstandenen Schadens verpflichtet sei. Die Verklagte hat den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Das Landgericht hat nach einer umfangreichen Beweisaufnahme den Anspruch auf Schmerzensgeld und auf Ersatz des Sachschadens dem Grunde nach für berechtigt erklärt und ferner festgestellt, daß die Verklagte verpflichtet ist, der Klägerin den durch die Körperverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht hat diese Entscheidung damit begründet, daß der Abbruch des Gebäudes keine Maßnahme der öffentlichen Gewalt gewesen sei und die Verklagte daher nach § 831 BGB für den Schaden hafte, weil die von ihr für die Abbrucharbeiten bestellten Personen fahrlässig gehandelt hätten und die Verklagte den Entlastungsbeweis nach § 831 Satz 2 BGB nicht erbracht habe.

Gegen dieses Urteil hat die Verklagte Berufung eingelegt, die sie damit begründet hat, daß der Rechtsweg nicht zulässig sei, weil es sich bei den Abbrucharbeiten um eine Maßnahme der öffentlichen Gewalt gehandelt habe, und daß auch die Voraussetzungen ihrer Haftung nach § 831 BGB nicht gegeben seien.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen mit der Begründung, daß zwar die Verklagte bei dem Abbruch des Gebäudes in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt habe, daß aber trotzdem der Rechtsweg zulässig sei, weil die Verordnung des Landes Sachsen vom 14. März 1946 über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt keine Anwendung finden könne; denn die Verordnung betreffe im wesentlichen nur Registrierungen, Beschlagnahme, Einziehung von Gütern und sonstige Änderungen des Besitzstandes. Die Haftung der Verklagten für den entstandenen Schaden ergebe sich aus § 839 BGB in Verbindung mit dem Artikel 131 der Weimarer Verfassung. Die Voraussetzungen für diese Haftung seien gegeben, weil die Verklagte dadurch fahrlässig ihre Amtspflicht verletzt habe, daß sie nicht für ausreichende Überwachung der Abbrucharbeiten gesorgt habe.

Gegen die Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts richtet sich der Antrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik. Der Antrag ist begründet.

Der Auffassung des Oberlandesgerichts, daß es sich bei dem Abbruch des durch Bomben zerstörten Gebäudes um eine Maßnahme der Verklagten, die sie in

Ausübung öffentlicher Gewalt durchgeführt hat, gehandelt habe, ist zuzustimmen.

Der von dem nationalsozialistischen Deutschland angezettelte Angriffskrieg hatte fast unübersehbare Zerstörungen an Gebäuden in den Städten und Dörfern besonders durch die englische und amerikanische Luftwaffe zur Folge gehabt. Bei dem Zusammenbruch der Naziherrschaft stand die Bevölkerung in Deutschland Ruinenfeldern gegenüber, die an Zahl und Ausdehnung kaum zu übersehen waren. Die noch stehengebliebenen Reste der zerstörten Gebäude stellten erhebliche Gefahren für die Bevölkerung dar. Insbesondere bestand die Gefahr des Einsturzes, aber auch die der Entstehung und Verbreitung von Seuchen. Es war notwendig und entsprach den dringendsten Erfordernissen unserer nach dem 8. Mai 1945 entstandenen antifaschistisch-demokratischen Ordnung, planmäßig und so schnell wie möglich die gefährdenden Ruinen zu beseitigen, um dadurch zugleich auch Grund und Boden für den Wiederaufbau zu schaffen. Diese Aufgaben konnten nicht den Grundstückseigentümern überlassen bleiben. Der Abbruch der zerstörten Gebäude konnte also nur eine Aufgabe des Staates und seiner Organe sein; denn nur dadurch war eine planmäßige und zweckentsprechende Durchführung der Arbeiten gewährleistet. Demgemäß wurden in einzelnen Ländern der damaligen sowjetischen Besatzungszone Gesetze und Verordnungen erlassen, die ausdrücklich feststellen, daß die Beseitigung der Gebäuderümmen Verwaltungsmaßnahmen sind. Es sind in der damaligen Provinz Sachsen-Anhalt die Verordnung vom 11. Oktober 1945 (GBl. Sachsen-Anhalt 1945, Heft 2, S. 2) und das Gesetz vom 13. Februar 1947 (GBl. Sachsen-Anhalt 1947 S. 47) über die Abräumung von Grundstücken, die einen Kriegsschaden erlitten haben, ergangen. In Thüringen wurde das Gesetz über den Wiederaufbau von Städten und Dörfern im Lande Thüringen vom 18. Oktober 1945 (GBl. für Thüringen 1946 S. 9) erlassen. In Mecklenburg erging die Verordnung betreffend den Wiederaufbau von Städten und Dörfern vom 26. Juli 1946 (ABl. Mecklenburg 1946 S. 100), in Brandenburg das Wiederaufbaugesetz vom 19. Oktober 1946 (VOBl. Brandenburg 1946 S. 379).

Hiernach ist festzustellen, daß der Abbruch des zerstörten Gebäudes eine Verwaltungsmaßnahme war, die die Verklagte in Ausübung öffentlicher Gewalt durch die von ihr bestellten Arbeiter ausgeführt hat.

Auch das Oberlandesgericht hat dies richtig erkannt, hat aber unrichtige Rechtsfolgen aus dieser Erkenntnis gezogen. Seine Ansicht, daß für den Anspruch der Klägerin der Rechtsweg gegeben sei, ist rechtsirrig.

Nach der Verordnung des Landes Sachsen vom 14. März 1946 über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Maßnahmen der öffentlichen Gewalt hat die Landesverwaltung des Landes Sachsen über Ansprüche auf Rückgabe von Gegenständen oder auf Schadensersatz aus Maßnahmen, die von Behörden oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Bundesland Sachsen in Ausübung öffentlicher Gewalt getroffen worden sind, zu entscheiden; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Oberlandesgericht lehnt die Anwendung dieser Verordnung im gegebenen Falle ab, weil diese sich „im wesentlichen auf Registrierungen, Beschlagnahmen, Einziehung von Gütern und sonstige Änderung des Besitzstandes“ beziehe. Diese Auffassung widerspricht nicht nur dem klaren Wortlaut, sondern auch dem Sinn der Verordnung. Die Verordnung hatte ebenso wie die in den anderen Ländern der damaligen sowjetischen Besatzungszone mit Ausnahme von Mecklenburg erlassenen entsprechenden Verordnungen den Sinn und den Zweck, die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsstellen in solchen Fällen voneinander abzugrenzen, in denen Personen, die in irgendeiner Weise von einer Maßnahme der öffentlichen Gewalt betroffen worden waren, Ansprüche geltend machten, die unmittelbar oder mittelbar die Aufhebung und Rückgängigmachung solcher Maßnahmen erstrebten oder Ersatz von Vermögensnachteilen verlangten, die durch solche Maßnahmen angeblich oder wirklich entstanden waren. Solche Ansprüche, zumal aus den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch, wurden und werden auch heute noch nicht selten vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht unter Außerachtlassung der Tatsache, daß zur Beseitigung des nach dem totalen Zusammen-